

Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der EWR Netz GmbH Worms (nachstehend EWR genannt) zu der Verordnung über "Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) vom 20.06.1980

Gültig ab 01.01.2009

Zu 1 Baukostenzuschuss (BKZ)

Unter Berücksichtigung der Berechnungsgrundlagen beträgt der Baukostenzuschuss für einen Anschluss an das Wasserverteilungsnetz der EWR je laufenden Meter Straßenfrontlänge:

		netto	brutto
Baukostenzuschuss je Meter	€	56,00	59,92

Zu 2 Netzanschlusskosten

Für die Verbindung der Kundenanlage (ab Absperrarmatur / Hauseinführung) mit dem Verteilungsnetz (Abzweigstelle) zahlt der Kunde der EWR die Netzanschlusskosten:

		netto	brutto
2.1	Netzanschluss bis Da 50 und einer Länge bis zu 10 m	€ 2.275,00	2.434,25
2.1.1	- Materialkosten	€ 195,00	208,65
2.1.2	- Montage- und Tiefbaukosten	€ 2.080,00	2.225,60
2.1.3	bei Längen der Netzanschlussleitung über 10 m, zu Pos. 2.1 je Meter Mehrlänge	€ 83,00	88,81
2.2	Eigenleistungen sind gemäß den Angaben der EWR auszuführen und werden unabhängig des angefallenen Aufwandes vergütet:		
2.2.1	für einen Mauerdurchbruch (Beistellung und Einbau einer zugelassenen Durchführung erfolgt durch die EWR)	€ 63,00	67,41
2.2.2	je Meter Leitungsgraben im privaten Grundstück, (0,90 m tief und 0,50 m breit)	€ 69,00	73,83

Zu 4 Inbetriebsetzung des Wasseranschlusses

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Beauftragte der EWR. Der Netzanschlussnehmer erstattet EWR die nachstehenden Inbetriebnahmekosten:

		netto	brutto
Inbetriebsetzungskosten, einschließlich An- und Abfahrt	€	56,00	59,92
Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung	€	56,00	59,92

Zu 5 Messeinrichtungen

Die Prüfung eines Messgerätes vor Ort, auf Antrag des Kunden, wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Erfolgt die Prüfung eines Messgerätes in einer staatlich anerkannten Prüfstelle, so gilt hier die Gebührenordnung der PTB bzw. der Eich- und Beglaubigungs-Kostenverordnung.

Zu 6 Unterbrechung und Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses

Nachstehende Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer der EWR zu ersetzen.

			netto	Brutto
6.1	Unterbrechung des Netzanschlusses während der normalen Arbeitszeit	€ ¹	50,00	50,00
6.2	Wiederherstellung des Netzanschlusses während der normalen Arbeitszeit	€	54,62	58,44
6.3	Wiederherstellung des Netzanschlusses außerhalb der normalen Arbeitszeit	€	100,84	107,90
6.4	Als Ersatz für unnötigen Zeitaufwand, der vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer oder seinem Beauftragten verursacht worden ist, wird je Stunde berechnet	€	42,02	44,96

Zu 7 Mahnkostenpauschale

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden für jede Mahnung €¹ 6,00 berechnet. Bei Einzug durch einen Beauftragten der EWR nach Mahnung werden für jede persönliche Zahlungsaufforderung €¹ 30,00 erhoben, das gleiche gilt für vergebliche Wege.

Umsatzsteuer

In den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der geltenden gesetzlichen Höhe von 7 % hinzugerechnet. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Mehrpartenversorgung

In den Gebieten, in denen die EWR auch Netzbetreiber der Wasser- und / oder Gasnetze ist, werden bei gleichzeitiger Beauftragung und Herstellung der Netzanschlüsse für Wasser, Gas, Strom verschiedene Synergieeffekte ausgeschöpft und diese für unsere Kunden in günstigere Netzanschlusskosten umgesetzt. Hierzu wird auf das separate Preisblatt „Mehrpartenanschlüsse“ verwiesen.